

# Statuten der Wickeder Schützenbrüder vom Jahre 1818 und Verzeichnis deren Mitglieder

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit, Amen!

Demnach die Gemeinde Wickede den einstimmigen Wunsch hegte, die in früheren Jahren daselbst bestanden gewesene Schützen Brüderschaft wieder zu errichten, und alljährlich das Fest des Vogelschießens zu feiern; so ist diesem zufolge eine neue Schützenbrüderschaft daselbst wirklich vereinbart, und begründet werden, und sind hiernach zu Jedermanns Wissen für jetzt und alle Zeiten unter den hierunter befindlichen dato nachstehende Gesetze und Statuten für diesen Schützenverein errichtet und festgesetzt werden, welchen Jeder angehende Schützenbruder sich unterzieht, und solchen genau nachzukommen hat.

## Titel. I

Begründung des Schützenvereins, Einkommen desselben nebst dessen Verwendung Aufnahme der Schützenbrüder

§ 1. das Einkommen und Vermögen der hiermit errichtet werdenden Schützenbrüderschaft, besteht aus einem stehenden Fond und aus den jährlichen Beiträgen der Schützenbrüder

§ 2, der stehende Fond wird aus dem Eintrittsgeldern der neuen Schützenbrüder, und was dem Schützenvereine sonst zugewendet werden möge, gebildet; und wird solcher von dem hierzu Beauftragten gehörig verwaltet, und die Renten zu den außerordentlichen Bedürfnissen der Schützenbrüderschaft, später sie jedoch, insofern es möglich sein wird, zu Wohltätigkeitszwecken verwendet; die jährlichen Beiträge der Schützenbrüder sind zu Bestreitung der Gelagekosten beim Schützenfest erforderlich, und werden nach diesem letzten

repartiert, und zu deren Bezahlung  
verwandt.

§ 3 Schützenfähig ist, und kann aufgenommen werden, Mannesperson von christlicher Religion und rechtschaffener und moralischer Aufführung, auch muss solche ohne Gefahr für Andere, mit dem Gewehre umzugehen wissen, und ist daher in der Regel doch mindestens ein Alter von 15 Jahren hierzu erforderlich.

§ 4 Diejenigen Schützenbrüder, so in der Folge die unter Nummer 3 bemerkten Bedingungen nicht mehr erfüllen, oder der sich überhaupt gegen die Schützenstatuten und ein oder anderen Punkt auflehnen sollte, wird aus der Liste der Schützenschaft gestrichen, und die Einlage ist dem Fond verfallen.

Titel: II.

Einrichtungen der Schützenbruderschaft  
und Dispositionen wegen dem  
jährlichen Vogelschießen.

§ 5 Das Schützenfest oder Vogelschießen zu Wickede wird alljährig im Laufe des Monats Juni für die Folge gefeiert, und dauert 3 Tage.

§ 6 Zur Handhabung der guten Ordnung, und Einigkeit, so wie zur Besorgung alles nötigen und Veranstaltung aller erforderlichen Einrichtungen in der Schützenbruderschaft und dem Schützenfest, bestehet ein Schützen Hauptmann, zwei Scheffen, und vier Schützenbeistände oder Schützen Corporäle und 6 Offiziere und der Tambour.

§ 7 Die Schützen Corporäle haben für die Befolgung aller Schützengesetze zu sorgen, und werden alljährlich am 3ten Tag des Morgens nach der Rechnungsablegung aus den Wickeder Schützenbrüdern gewählt

§ 8 Die Scheffen, deren Zwei sind, bestehen in einem Alt- und Neuscheffen,

Der Neu Scheffe hat nebst den  
weiter unter bemerkten Diktionen

für alles Nötige zu sorgen, was erforderlich ist, um das Schützenfest oder Schützengelage an dessen Behausung zu feiern. Der Altscheffe, nämlich, der es im vorigen Jahre war, unterstützt den Neuscheffen hierin mit Rat und Tat; der Neuscheffe wird alljährig am dritten Tage des Morgens vom Schützenhauptmann, den zwei Scheffen, und den 2 ältesten Schützenbrüdern unter den Eingesessenen des Dorfs Wickede gewählt

§ 9 der Schützenhauptmann hat die Leitung des Ganzen zu befangen, die nötigen Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen und zu bewerkstelligen, und sich mit dem Scheffen über die zweckmäßigsten Mittel dazu zu beraten,

§ 10 Er hat nebst dem Schießen die besondere Obhut über die Vogelrute die Fahne und Schärpe, den silbernen Königsvogel, die **Krömmerl** und muss diese Gegenstände aufs beste bei sich verwahren. Was die Vogelrute betrifft, so wird solche dermalen auf dem sogenannten Marscheid zu Wickede errichtet, wenn solche

jedoch an dieser Stelle nicht mehr verbleiben kann, so wird sie an einen andere schicklichen Ort daselbst gesetzt.

§ 11 Zum Schützen-Hauptmann ist ernannt der hochwohlgeborene Freiherr Friedrich von Kleinsorgen: Die ersten Scheffen sind Christoph Risse und Frans Henrich Alf, und Schützenbeistände, oder Corporali sind für dieses erste Jahr Colon Heinrich Prünste, Gerhard Risse, Colon Caspar Merse, und Colon Heinrich Brahm

#### § 12

Kein Scheffe, so wie auch kein Corporal kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, sollten aber Umstände eintreten, welche es einem oder dem Anderen wirklich unmöglich machen sollte, derselben nachzukommen, so muss

derselbe bei Zeiten, und ohne dass es Aufenthalt gibt, für einen passenden und annehmbaren Stellvertreter und Nachfolger aus dem Dorfe sorgen, und solchen vorschlagen. Der Schützen Hauptmann übrigens ist ebenfalls verbunden, im Fall der Abwesenheit oder wirklichen Verhinderung so wie bei dessen Abgang einen Stellvertreter, und ferner Nachfolger zu stellen, ohne dass die Verhältnisse der Schützenschaft demnächst Störung leiden.

§. 13.

Bei Feierung des Schützenfestes wird folgende Ordnung beobachtet:  
Und zwar wird am Vorabend der Vogel aufgestellt, und eine Tonne Bier dabei getrunken; dann wird der ersten Tag Morgens in der Kapelle zu Wickede das Amt der heiligen Messe gehalten, wobei sich alle Schützenbrüder ohne erhebliche Entschuldigung einzufinden haben, nachfolgend wird ein Gebet für die verstorbenen Schützenbrüder gehalten, und zum Besten der Gemeinde Armen geopfert.

Nachmittags sobald die Trommel gerührt wird, versammeln sich die Schützenbrüder und hohlen unter Trommelschlag und klingenden Spiel die Fahne und den Königsvogel nach dem Schützenplatz, wobei sie der Hauptmann von da an begleitet, der Altscheffe trägt die Fahne und der König des vorigen Jahrs den Vogel, welchen er später dem neuen König übergibt. Auf dem Schützenplatz marschieren die Schützenbrüder in einer Reihe in dem Ringe auf, der Altscheffe übergibt die Fahne an den Neuscheffen um solche nach | und von dem Vogel den Schützenbrüdern voranzutragen, und demnächst im Schützenplatze aufzustecken; die Schützengesetze werden vom Hauptmann abgelesen und das Protokoll für diejenigen eröffnet, welche sich als neue Schützenbrüder wollen einschreiben lassen, währenddem untersuchen die Corporale die Gewehre der

Schützenbrüder aufs genaueste; dies beendigt, marschieren die Schützenbrüder. unter vorangehender Trommel, Musik und Fahne in zwei regelmäßigen Reihen unter Führung der neben gehenden Corporalen mit Ruhe, Ordnung und Anstand, und mit ungeladenen Gewehren nach der Vogelrute, woselbst rund nun marschirt, und in einem großen Umkreise halt gemacht wird.

Alle Schützenbrüder knien hierauf nieder und verrichten leise ein kurzes Gebet zur Abwendung jedes Unglücks; hierauf tut der Ortsvorgesetzte im Namen des Regenten den ersten Schuss, worauf sämtliche Schützen nach Willkür zuerst den Vogel, hiernach den Geck abzuschießen freistehet. Sobald der Vogel abgeschossen ist, überreicht der vorherige dem neuen König den silbernen Vogel, und wer den Geck abschießt, dem werden die Klappen überreicht, mit dem Bemerkten dass es ihm jedoch freistehe, ihn an ein anderes passendes Subjekt zu den Verrichtungen eines Gecks zu stellen; welcher zur Belustigung der Schützen und Handhabung der Schützengesetze bestimmt ist.

Nach vollbrachtem Schießen stellen sich alle Schützenbrüder wieder in Zweierreihen, schießen ihre Gewehre, aufs Kommando eines Corporals in einem **plator** sämtlich leer, lassen den neuen König hochleben, und marschieren in selber Art und Ordnung zurück zum Schützenplatz, wo die Fahne aufgestellt werden hierauf müssen jedoch alle Gewehre sogleich fortgebracht werden wonach Spiel, Tanz und Trunk beginnet, und so lange dauert bis Abends der Zapfenstreich geschlagen und die Fahne eingezogen wird, welche der Scheffe, nebst dem Vogel jeden Abend bis zur Beendigung des Schützengelags in Gewahrsam nimmt., Des anderen Tages, so wie auch den dritten Tag, versammelt sich alles nachmittags auf das gegebene

Zeichen mit der Trommel  
auf dem Schützenplatze zur  
neuerlichen Belustigung, wobei es in allem, wie den  
ersten Tag gehalten wird.

Den dritten Tag des Morgens versammeln sich jedoch der  
Schützenhauptmann, die zwei Scheffen, und die zwei ältesten Schützenbrüder aus  
Wickede um die Auslagen Rechnung und den Betrag der Gelagskosten ins Reine  
zubringen, und sämtliche Rechnungen abzuschließen, um die Beiträge der  
Schützenbrüder danach zu repartiren, so wie ferner die oben bemerkten Wahlen, zu  
bewerkstelligen

§ 14, Wer schützenfähig sei, ist aber  
sub articulo 3 bestimmt, wegen  
der Aufnahme wird jedoch be-  
merkt, dass jeder der sich bei  
diesem bevorstehenden ersten  
Schützen fest als Schützenbruder  
einschreibt, bei der Einschreibung  
nur 1 1/2 Thaler bezahlt, in der  
Folge aber jeder als Eintrittsgeld  
2 Rthl. bezahlen muss; außer  
diesem Eintrittsgeld bezahlt kein  
weiterer Schützenbruder etwas, als den  
jährlichen auf jeden Schützenbruder am Morgen des 3.  
Tages repartierten Beitrag, welchen sämtliche Schützenbrüder.  
an den Scheffen, oder einen  
dazu bestellten Protokolant und  
Rechnungsführer vor Ablauf des  
dritten Tages bezahlt haben  
müssen, widrigenfalles die  
Säumigen den doppelten Betrag  
bezahlen müssen. wer bloß für  
dieses Jahr vorläufig Teil nehmen  
will und sich aufschreiben lässt,  
bezahlt weiter nichts, als den ihm  
treffenden Beitrag zu der Gelagskosten.

#### § 15

Jeder Schützenbruder kann alle  
3 Tage seine Ehefrau, erwachsene Töchter, oder sonst befreundete Weibspersonen  
christlicher Religion ganz unentgeltlich mitbringen.

#### § 16

Keiner, der sich nicht als bleiben-  
der Schützenbruder, oder mindestens  
zum bevorstehenden ersten Feste einschreiben ließ kann, sofern

er nicht als Gast besondere Erlaubnis vom Hauptmann und Scheffen erhalten hat, auf irgend welche Art Teil am Feste, oder dem Schießen nach dem Vogel, Teil nehmen, sondern wird, so er getroffen wird, abgewiesen.

#### § 17

Der König, wenn er solcher bleibt und agiert, bekommt als Gewinn einen Specieshaler und darf zwei Gäste unentgeltlich mitbringen, und ist selbst frei, der Geck erhält 40 Stüber, und ist ebenfalls frei.

#### § 18

Stirbt ein Schützenbruder, so wird aus der Schützenkasse eine Seelenmesse für ihn gelesen, und die benachbarten Brüder sind verbunden, seinem Leichenbegräbnis zu folgen, und den Leichnam zum Grabe zu tragen.

### Titel III Ordnungsgesetze.

#### § 19

So wie überhaupt von jedem Schützenbruder eine moralische Aufführung, und ordentliches und ruhig. sittsames Betrage vorausgesetzt und verlangt wird, so ist ein friedfertiges und gastfreundliches Betragen gegen die Auswärtigen, und neuern Teilnehmer doch insbesondere noch vorzügliche Pflicht. Derjenige, der hiergegen fehlt, oder den geringsten Streit anfängt, oder sich auf eine abscheuliche Weise betrinkt, und Unarten macht, wird nicht allein durch die Corporale sofort entfernt, sondern nebst 1 Thaler Strafe nach befinden auf 1 oder 2 Jahre, auch wohl auf immer von der Teilnahme am Schützengelage ausgeschlossen, ein gleiches finde bei demjenigen statt, der sich gegen die Schützengesetze auflehnt.

#### § 20

Sowie Abends die Trommel geschlagen, und die Fahne eingezogen wird, ist das Gelag und Tanz für diesen Tag zu Ende, und wird der Zapfen zugeschlagen, bis dahin darf von niemanden bei 1 Rth.

Strafe Brandwein, am Schützenplatz verschenkt werden; eine Stunde lang nach dem Zapfenstreich steht es dem Scheffen frei, das unter dem Krahen gebliebene Bier, welches sein Eigentum ist, nebst anderem Getränke zu verschenken, und zu verkaufen, nach dieser Zeit muss jedoch alles vorbei sein.

#### § 21

Außerhalb dem Ringe darf nicht getrunken werden, und würde namentlich gar das Unterschlagen von Getränken mit 1 Thaler Strafe geahndet.

#### § 22

Jeder Schützenbruder muss in der anständigen Kleidung eines Rocks erscheinen, Kinder dürfen nur insofern in den Ring kommen, als sie von den Eltern an sich gehalten werden; unter der Vogelrute hingegen dürfen die Corporale durchaus keine Kinder dulden, so wie überhaupt alles abwenden, und dafür sorgen, dass jedes Unglück verhütet werde.

#### § 23

Sollte Ungewissheit und Streit entstehen, wer den Vogel abgeschossen hat, so soll ein Scheibenschuss dahin entscheiden, dass derjenige, so den besten Schuss tuet, König ist, wer sich aber dieser Disposition, widersetzt, macht sich von selbst der Rechte zum König verlustig.

#### §24

Die nichterscheinenden Schützenbrüder tragen dennoch zum Gelage bei, wenn sie nicht früh-



zeitig genug ihr Unvermögen,  
kommen zu können, dem  
Scheffen darlegen.

§ 25

Alle diejenigen Gesetze, welche  
nachträglich noch für nötig befunden, und errichtet werden sollten,  
sollen dieselbe Kraft wie die vorstehenden haben.

So geschehen und abgeschlossen zu

Wickede am Freitag den 18. August 1818.

Friedrich von Kleinsorgen genannt Schützenhauptmann  
Christoph Risse Im Namen  
der ganzen Schützenbruderschaft  
Frans Henrich Alf. Im Namen  
der ganzen Schützenbruderschaft

§ 26

Als nachträgliche Disposition wird  
gemäß Artikel 25 bestimmt, dass  
der Gottesdienst nicht den ersten,  
sondern den 2  
1ten Tag auf besagte Art gehalten werden soll.

Wickede wie oben den 18ten August 1818.

Fried. v Kleinsorgen

Frans Henrich Alf.

Christoph. Risse

§ 27

Zum §13 der obigen Statuten wird nachträglich bestimmt, dass jeder, so mit einem  
Gewehre, welches auf dem Schützenplatze nicht  
visitiert ist, oder mit einem, welches geladen  
ist, nach der Vogelrute zum Schießen gehet,  
in die unweigerliche Strafe von zwei Thaler  
gemein Geld verfallen ist.

Desgleichen wird

§ 28; zum §14 nachträglich festgesetzt, dass die  
jeningen, so dem Gelage beiwohnen, und ihrer  
Betrag zu den Gelagskosten nicht abführen,  
nachdem solche bekannt gemacht sind. am  
Abend des 3ten Tages öffentlich abgelesen  
werden sollen: sind die Säumigen zudem  
Schützenbrüder, so müssen solche gemäß  
§ 14 die Gelagskosten doppelt bezahlen.

Wickede am 28ten Juni 1821

Friedr. Freih. V. Kleinsorgen Schützenhauptmann

Hellmann

Baahm

§ 29

Zur Vervollständigung des § 13 wird, um einer möglicher  
Unannehmlichkeit vorzubeugen, festgesetzt, dass beim Tanze  
im Schützenhofe der jedesmalige König, wenn er es verlangt, den ersten Platz  
einnehmen, oder den Vortritt haben  
soll. Seine beiden Gäste können indess nicht verlangen.  
den Platz nächst ihm zu nehmen; selbe stehen vielmehr  
nur einem jeden anderen Teilnehmer des Festes gleich

§ 30,

zur Vervollständigung des § 19 wird hiermit festgesetzt,  
dass kein Schützenbruder oder sonstiger Teilnehmer  
ein am Schützenfest im Schützenhofe einen Stab bei sich  
tragen darf, wer hiergegen fehlte, und auf eine gegebene Ermahnung nicht achtete,  
wird sofort aus dem  
Schützenhofe entfernt, und verliert das Recht, weiter  
Schützenbruder oder Teilnehmer zu sein. Nur die  
Schützenbeistände tragen irgend ein Abzeichen zu ihrer  
äußeren Kenntlichkeit

§ 31

Damit wegen des Tanzens nicht Uneinigkeit entstehe, wird eine von den  
Schützenverständen entworfene Tanzordnung im Schützenhofe öffentlich  
angeschlagen, worin bemerkt ist, welche Tanze getanzt  
werden, und in welcher Ordnung sie auf einander folgen. Jeder Teilnehmer, auch der  
König, hat sich  
dieser Ordnung zu fügen.

§ 32

Zur sicheren und festenn Handhabung einer guten

polizeilichen Ordnung, wird kraft §25 der §20 dahin abgeändert, dass es ferner dem Scheffen nicht mehr frei stehen soll, von dem Augenblicke an, wo der Zapfenstreif am Abende geschlagen worden ist, bis eine Stund darnach, Getränke am Schützenhofe zu verschenken. Da dieses, wie die Erfahrung gelehrt hat, so leicht Gelegenheit zu Zänkerei gibt. So ist es dem Scheffen für jetzt und die Folge bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, nach dem Zapfenstreiche noch Getränke am Schützenhofe oder doch in dessen Nähe zu verschenken.

Kein Schützenbruder oder sonstiger Teilnehmer am Feste wird es daher dem Scheffen zumuten, dass er ihm nach dem Zapfenstreiche noch Getränke verabreichen soll. Möchte jedoch irgend einer so unordentlich sein, solches gleichwohl mit Unbescheidenheit zu thun, so macht er sich nach §3 u 19 der weitem Teilnahme verlustig und wird ausgeschlossen. Der Scheffen hat zu sorgen, dass auch von seiner Dienerschaft nicht gegen diesen § in Betreff des Verschenkens von Getränken gefehlt werde, selben solches also ernstlich zu untersagen, widrigenfalls er für deren Ordnungswidriges Handeln in oben genannte Strafe genommen werden

### § 33

zur Vervollständigung des §14 wird für jetzt und die Folge festgesetzt, dass jeder Teilnehmer am Feste, der vor Ende des dritten Tages seinen Beitrag zu den Kosten des Festes nicht an den Rechnungsführer bezahlt, in der Folge nicht an dem Feste mehr Antheil nehmen darf, sondern vom Schützenhofe zurück gewiesen werden wird. Eben so erhalten jene, welche vom vorigen Jahre noch diesen Beitrag restiren, jetzt keine Eingangs-Karte, es sei denn, dass sie vorher den Rest bezahlen, Die in der Folge schuldig bleibenden, erhalten ebenfalls nicht anders, als unter dieser Bedingung das Recht auf Wiedereintritt, wozu aber überdies noch die besondere Genehmigung der Vorgesetzten des Festes oder der Gesellschaft erforderlich ist.

### § 34

Jeder Teilnehmer, sowohl Schützenbrüder als auch Gäste lösen eine Eingangs-Karte, und müssen solche im Schützenhofe öffentlich tragen, wer ohne eine solche Karte getroffen wird soll durch die Corporäle aus dem Schützenhofe entfernt werden.

### § 35

Wer den Geck abschießt erhält eine Prämie von 10 Sgr.

versieht aber den Dienst nicht. Hierdurch erleidet  
der §17 eine kleine Abänderung. Die dort bestimmten  
in 15 Sgr erhält der diensthabende Geck - Wer diensthabender  
Geil ist, ist frei von den Gelagskosten, nicht aber  
der, welcher den Geck abschießt.

Wickede den Juni 1828

Alf

Risse

Hollmann

Henrch Brahm

Schmit

Duabecu

Fortsetzung

Nach gehöriger Versammlung der nachstehenden anwesenden  
Schützenvorstände, wurde heute dato nachstehende  
Vereinbarung getroffen; Da die Runde der früheren  
ständig gewählten Scheffen zweimal abgelaufen  
war, und für sie Hergabe, und Einfassung des Schützenkreises, mit grünem Böden,  
so wie die gehörige

Planierung des Tanzkreises, 9 Thaler 7 Filly.  
aus den Gelagskosten bestritten werde, so wurde  
einstimmig beschlossen, dass statt der vorstehenden  
Summa ad 9 Thaler 7. Filly künftig hin immer nur  
der neu erwählte Schaffen 51 Thaler Preuß  
erhält, und für diesen Preis, jeder Scheffen den  
gehörigen Tanzkreis liefern muss.

vorgelesen durch gelesen und genehmigt,

Wickede am 12 Juni 1837.

Als anwesende Schützen Mitglieder

Der Schützenhauptmann

M Calamius

Campschulte

Jans

Risse

Rohora

Schmit.

Hellmann

Duozzu

Dierich

Rennebaum

Bernhard Bram